

**Prüfungsordnung für den Zugang von Berufstätigen  
an der Hochschule Wismar  
University of Applied Sciences: Technology, Business and Design  
(Zugangsprüfungsordnung)**

Vom 18. Oktober 2024

Aufgrund des § 2 Absatz 1 in Verbindung mit § 19 Absatz 3 des Landeshochschulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Januar 2011 (GVOBl. M-V S. 18), das zuletzt durch das Sechste Gesetz zur Änderung des Landeshochschulgesetzes vom 21. Juni 2021 (GVOBl. M-V S. 1018) geändert worden ist, hat die Hochschule Wismar, University of Applied Sciences: Technology, Business and Design die folgende Satzung erlassen:

## **Inhaltsverzeichnis**

### **Teil 1 Allgemeines**

- § 1 Ziel und Zweck der Zugangsprüfung
- § 2 Zulassungsvoraussetzungen
- § 3 Prüfungstermine
- § 4 Prüfungskommission
- § 5 Aufgaben der Prüfungskommission

### **Teil 2 Zulassungsverfahren**

- § 6 Zulassungsverfahren
- § 7 Berufsausbildung und Berufstätigkeit
- § 7a Probestudium
- § 8 Zulassungsbescheid

### **Teil 3 Prüfungsverfahren**

- § 9 Prüfungsanforderungen
- § 10 Prüfungsleistungen
- § 11 Schriftliche Prüfung
- § 12 Mündliche Prüfung
- § 12a Online-Prüfungen
- § 13 Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 14 Versäumnis, Rücktritt
- § 15 Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 16 Wiederholung der Zugangsprüfung

### **Teil 4 Schlussbestimmungen**

- § 17 Zeugnis
- § 18 Einsichtnahme in die Prüfungsakte
- § 19 Inkrafttreten

## **Teil 1 Allgemeines**

### **§ 1**

#### **Ziel und Zweck der Zugangsprüfung**

- (1) Berufstätige, die keine Hochschulzugangsberechtigung im Sinne von § 18 Absatz 1 des Landeshochschulgesetzes besitzen, können eine Zugangsprüfung ablegen, durch die die erforderliche Vorbildung und Eignung festgestellt wird.
- (2) In Ausnahmefällen kann nach Maßgabe der Prüfungsordnung für weiterbildende Masterstudiengänge an die Stelle des Hochschulabschlusses eine Zugangsprüfung treten.

(3) Bewerberinnen und Bewerber erhalten durch das Bestehen einer Hochschulzugangsprüfung eine fachgebundene Hochschulzugangsberechtigung.

(4) Mit dem Bestehen der Zugangsprüfung wird kein Anspruch auf einen Studienplatz erworben.

(5) Eine an einer Hochschule in Mecklenburg-Vorpommern bestandene Zugangsprüfung oder eine in einem anderen Land der Bundesrepublik Deutschland bestandene entsprechende Prüfung gilt als bestandene Zugangsprüfung für das jeweilige Fach an der Hochschule Wismar.

## **§ 2**

### **Zulassungsvoraussetzungen**

(1) Zur Zugangsprüfung wird zugelassen, wer eine mindestens zweijährige Berufsausbildung und eine mindestens dreijährige berufliche Tätigkeit nachweist. Ausbildung und Tätigkeit sollen in einem Berufsfeld erfolgt sein, welches einen Sachzusammenhang zum angestrebten Studiengang aufweist. Ein Sachzusammenhang ist gegeben, wenn die Berufsausbildung und die berufliche Tätigkeit jeweils hinreichende inhaltliche Zusammenhänge mit dem angestrebten Studiengang aufweisen, insbesondere Kenntnisse und Fähigkeiten vermitteln, die für dieses Studium förderlich sind. Abweichend von Satz 1 genügt eine zweijährige berufliche Tätigkeit in einem zum angestrebten Studiengang fachlich verwandten Bereich bei Personen, die ein Aufstiegsstipendium des Bundes erhalten. Zeiten der Kindererziehung und Zeiten der Pflege von Familienangehörigen können auf die berufliche Tätigkeit bis zu einem Jahr angerechnet werden.

Bei weiterbildenden Masterstudiengängen sollen die qualifizierten berufspraktischen Erfahrungen mindestens fünf Jahre umfassen.

(2) An der Zugangsprüfung kann nicht teilnehmen, wer:

1. für den angestrebten Studiengang die Zugangsprüfung an einer Hochschule in Mecklenburg-Vorpommern oder eine entsprechende Prüfung in einem anderen Land der Bundesrepublik Deutschland endgültig nicht bestanden hat oder
2. für den angestrebten Studiengang bereits die Zulassung zur Zugangsprüfung an einer Hochschule in Mecklenburg-Vorpommern oder die Zulassung zu einer entsprechenden Prüfung in einem anderen Land der Bundesrepublik Deutschland beantragt hat.

## **§ 3**

### **Prüfungstermine**

Die Zugangsprüfungen finden in der Regel jährlich zweimal statt. Die Prüfungstermine sind den Bewerbern mindestens zwei Wochen vor der Prüfung bekanntzugeben.

## **§ 4**

### **Prüfungskommission**

(1) Die Fakultäten bilden Prüfungskommissionen. Erstreckt sich das Lehrangebot für den angebotenen Studiengang auf mehrere Fakultäten, so ist für diese Fakultäten eine gemeinsame Prüfungskommission einzurichten. Für die Zugangsprüfung im Bereich der Fern- und Onlinestudiengänge ist eine fakultätsübergreifend zuständige Prüfungskommission einzurichten. Für die Zugangsprüfung zu weiterbildenden Masterstudiengängen bilden die Fakultäten separate Prüfungskommissionen, die aus Mitgliedern bestehen, die dem angestrebten Studiengang fachlich nahestehen.

(2) Der Prüfungskommission gehören drei professorale Mitglieder an. Professoren, die nach Erreichen der Altersgrenze noch regelmäßig Lehrveranstaltungen abhalten, können Mitglied der Prüfungskommission sein. Eine Professorin oder ein Professor übernimmt den Vorsitz.

(3) Ist eine Prüfungskommission für mehrere Fakultäten einzurichten und lässt sich unter den beteiligten Fakultätsvertretern vor der Prüfung keine Einigung herstellen, wer den Vorsitz übernimmt, bestimmt die Prüfungskommission die oder den Vorsitzenden mittels Losentscheid.

(4) Die Mitglieder der Prüfungskommission werden vom fachlich zuständigen Fakultätsrat für jeweils drei Jahre bestellt. Die Mitglieder der Prüfungskommission für Fern- und Onlinestudiengänge werden im Benehmen mit den anderen Fakultäten durch die Fakultät für Wirtschaftswissenschaften bestellt. Die Bestellung erfolgt auf Vorschlag des Dekans. Eine Wiederbestellung ist zulässig.

(5) Die Prüfungskommission ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

(6) Die Prüfungskommission kann weitere Mitglieder der Hochschule mit beratender Stimme hinzuziehen.

## **§ 5 Aufgaben der Prüfungskommission**

(1) Die Prüfungskommission entscheidet über die Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen, insbesondere des Sachzusammenhangs zum angestrebten Studiengang.

(2) Die Prüfungskommission ist verantwortlich für die Organisation und die Durchführung der Prüfungen. Sie bestimmt:

1. Zeit und Ort der schriftlichen Arbeiten und der mündlichen Prüfungen sowie
2. die Themen der schriftlichen Arbeiten.

(3) Die Prüfungskommission bewertet die Prüfungsleistungen, setzt die Gesamtnote fest und stellt die Bescheinigung über die erworbene Studienberechtigung aus. Die Verfahrensregeln des § 4 Absatz 5 Satz 1 und 3 sowie des § 4 Absatz 6 kommen für die Bewertungsentscheidungen nicht zur Anwendung.

(4) Die oder der Vorsitzende führt die laufenden Geschäfte der Prüfungskommission, insbesondere die Organisation und Durchführung der Prüfungstermine.

## **Teil 2 Zulassungsverfahren**

### **§ 6 Zulassungsverfahren**

(1) Über die Zulassung zur Zugangsprüfung entscheidet die jeweils zuständige Prüfungskommission.

(2) Der Antrag auf Zulassung zur Zugangsprüfung ist schriftlich oder elektronisch bei der Hochschule Wismar, für die Fern- und Onlinestudiengänge beim Zulassungs- und

Prüfungsamt für das Fernstudium zu stellen. In dem Antrag ist anzugeben, welcher Studiengang gewählt werden soll.

(3) Dem Antrag sind - bei elektronischem Antrag in elektronischer Form - beizufügen:

1. eine ausführliche Darstellung des bisherigen Bildungsganges unter besonderer Berücksichtigung der schulischen und beruflichen Ausbildung,
2. Kopien der Abgangs- und Abschlusszeugnisse der besuchten allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen sowie Prüfungszeugnisse über die Berufsausbildung und gegebenenfalls über berufliche Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen, auf Verlangen haben die Bewerber das Original oder eine amtlich beglaubigte Kopie vorzulegen sowie die Echtheit von ausländischen Zeugnissen nachzuweisen,
3. ein vollständiger Nachweis über Art, Dauer und Ort der Berufstätigkeit,
4. eine Erklärung, ob und für welchen Studiengang bereits bei einer Hochschule eine Zugangsprüfung abgelegt worden ist, und wenn ja, mit welchem Ergebnis,
5. eine Erklärung, ob bereits die Zulassung zu einer Zugangsprüfung oder entsprechenden Prüfungen für den angestrebten Studiengang beantragt worden ist.

(4) Die Zulassungsanträge für die Zugangsprüfung sind bis spätestens 6 Wochen vor dem festgesetzten Prüfungstermin I zu stellen. Die Frist wird nur eingehalten, wenn alle erforderlichen Unterlagen eingereicht und die Gebühren oder das Entgelt entrichtet worden sind. Die jeweilige Prüfungskommission kann abweichende Fristen festlegen.

(5) Der Antrag auf Zulassung zur Zugangsprüfung ist abzulehnen, wenn:

1. die Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 2 nicht vorliegen,
2. die Bewerberin oder der Bewerber nicht die gemäß Absatz 3 erforderlichen Nachweise erbringt oder Unterlagen trotz Aufforderung nicht oder nicht vollständig abgibt.

Der Antrag kann abgelehnt werden, wenn die erforderlichen Unterlagen nicht innerhalb der gemäß Absatz 4 vorgeschriebenen Frist eingereicht worden sind.

(6) Das Zulassungsverfahren ist gebühren- bzw. entgeltpflichtig. Die Höhe der Gebühr richtet sich nach dem Gebührenverzeichnis der Satzung über die Erhebung von Gebühren, Beiträgen und Entgelten an der Hochschule Wismar in der jeweils gültigen Fassung. Sie wird mit der Bekanntgabe der Zulassung zur Zugangsprüfung fällig. Der Nachweis über die entrichtete Gebühr ist Voraussetzung für die Teilnahme an der Prüfung.

## **§ 7 Berufsausbildung und Berufstätigkeit**

(1) Eine abgeschlossene Berufsausbildung gemäß § 2 Absatz 1 wird nachgewiesen durch:

1. das Prüfungszeugnis einer abgeschlossenen Berufsausbildung in einem nach dem Berufsbildungsgesetz oder der Handwerksordnung in ihrer jeweils aktuellen Fassung in der Bundesrepublik Deutschland anerkannten oder als gleichwertig geregelten Ausbildungsberuf,
2. das Prüfungszeugnis einer abgeschlossenen entsprechenden Ausbildung in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis oder
3. das Prüfungszeugnis einer durch eine staatliche Prüfung abgeschlossenen Berufsausbildung.

(2) Die berufliche Tätigkeit im Sinne von § 2 Absatz 1 ist geeigneter Weise glaubhaft nachzuweisen. Eine Teilzeittätigkeit entspricht der dreijährigen Vollzeittätigkeit, wenn sie deren zeitlichen Gesamtumfang mindestens zur Hälfte übersteigt.

## **§ 7a Probestudium**

(1) Bei Vorliegen der Voraussetzungen für die Zugangsprüfung kann diese in nicht zulassungsbeschränkten Studiengängen auf Antrag durch ein Probestudium von einem Jahr ersetzt werden. Vor der Entscheidung über den Antrag findet ein Beratungsgespräch an der Hochschule statt. Die Teilnehmer am Probestudium werden als Studierende mit allen in den einschlägigen Rechtsvorschriften niedergelegten Rechten und Pflichten auf zwei Semester befristet in einen bestimmten Studiengang eingeschrieben.

(2) Das Probestudium ist erfolgreich absolviert, wenn die nach der Studien- und Prüfungsordnung vorgesehenen Studien- und Prüfungsleistungen nachgewiesen wurden. Wurde das Probestudium bestanden, kann es ohne weiteren Antrag in dem Studiengang fortgesetzt werden. Bestandene Prüfungsleistungen werden von Amts wegen angerechnet. Über das bestandene Probestudium wird eine Bescheinigung über die fachgebundene Hochschulzugangsberechtigung erteilt.

Ein nicht erfolgreich absolviertes Probestudium gilt als nicht bestandene Zugangsprüfung. In diesem Fall endet das Probestudium mit Ablauf der befristeten Einschreibung. Eine Wiederholung des Probestudiums in einem Studiengang derselben Fächergruppe ist nicht möglich. Das nicht bestandene Probestudium kann jedoch einmal als reguläre Hochschulzugangsprüfung wiederholt werden.

(3) Überschreiten Studierende aus von ihnen nicht zu vertretenden Gründen die Frist für das Probestudium nach Absatz 1 oder ist eine Überschreitung absehbar, kann der Prüfungsausschuss auf Antrag eine Nachfrist gewähren. Entsprechende Gründe sind unverzüglich mitzuteilen und glaubhaft zu machen.

## **§ 8 Zulassungsbescheid**

(1) Über die Zulassungsentscheidung der Prüfungskommission erteilt die Hochschule Wismar der Bewerberin oder dem Bewerber einen schriftlichen oder elektronischen Bescheid.

(2) Wird die Studienbewerberin oder der Studienbewerber zur Zugangsprüfung oder zum Probestudium zugelassen, ist in dem Bescheid der Studiengang anzugeben, für den die Zulassung gilt.

## **Teil 3 Prüfungsverfahren**

### **§ 9 Prüfungsanforderungen**

(1) Die Zugangsprüfung soll feststellen, ob die Bewerberin oder der Bewerber die Fähigkeit besitzt, den angestrebten Studiengang erfolgreich absolvieren zu können.

(2) Von der Bewerberin oder dem Bewerber sind zu fordern:

1. Denk- und Urteilsfähigkeit,
2. Verständnis für wissenschaftliche Fragestellungen,
3. die Fähigkeit, Gedanken mündlich und schriftlich in verständlicher Weise darzulegen und
4. die für ein erfolgreiches Studium erforderliche Beherrschung der Sprache, in der das angestrebte Studium durchgeführt wird, in Wort und Schrift.

(3) Die Prüfungskommission kann durch Beschluss Näheres über die Prüfungsanforderungen bestimmen.

## **§ 10 Prüfungsleistungen**

Die Zugangsprüfung besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil. Sie umfasst die wesentlichen allgemeinen und fachlichen Grundlagen, die für das Studium des gewählten Studienganges erforderlich sind. Dabei sind beruflich erworbene Kenntnisse und Erfahrungen besonders zu berücksichtigen. Zielt die Zugangsprüfung auf einen in englischer Sprache durchgeführten Studiengang, dann sind sämtliche Prüfungsleistungen auf Englisch zu erbringen.

## **§ 11 Schriftliche Prüfung**

(1) Die schriftliche Prüfung besteht aus:

1. einer Aufsichtsarbeit aus den fachlichen Grundlagen des gewählten Studienganges;
2. für den Zugang zu weiterbildenden Masterstudiengängen einer weiteren Aufsichtsarbeit zu einem zweiten Thema aus den fachlichen Grundlagen des gewählten Studiengangs;
3. einer Aufsichtsarbeit, in der ein Thema aus dem öffentlichen Leben, zum Beispiel aus Politik, Kultur, Wirtschaft, Technik und Umwelt, zu bearbeiten ist.

(2) Die Bearbeitungszeit einer Aufsichtsarbeit beträgt zwei Zeitstunden.

(3) Aufsichtsarbeiten werden von zwei Mitgliedern der Prüfungskommission bewertet. Auch im Falle der Wiederholungsprüfung ist die Prüfungsleistung von zwei der Prüfungskommission angehörenden Prüfern zu bewerten. Die Bestellung der Prüferinnen und Prüfer erfolgt durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden der Prüfungskommission.

## **§ 12 Mündliche Prüfung**

(1) Die mündliche Prüfung erstreckt sich auf die fachlichen Grundlagen des gewählten Studienganges.

(2) Die Prüfungskommission bestimmt, ob die mündliche Prüfung als Einzel- oder als Gruppenprüfung mit höchstens drei Bewerbern durchgeführt wird. Für jede Bewerberin und jeden Bewerber ist eine Prüfungsdauer von mindestens 30 Minuten und höchstens 60 Minuten vorzusehen.

(3) Zur mündlichen Prüfung wird die Bewerberin oder der Bewerber nur zugelassen, wenn sie oder er alle Aufsichtsarbeiten bestanden hat. Die Ladung zur mündlichen Prüfung soll spätestens vier Wochen nach der Durchführung der letzten Aufsichtsarbeit erfolgen.

(4) Die oder der Vorsitzende der Prüfungskommission leitet die mündliche Prüfung. Sie oder er kann die Führung des Prüfungsgesprächs einem anderen Mitglied der Prüfungskommission übertragen. Alle Mitglieder sind berechtigt, Fragen zu stellen.

(5) Die Namen der Prüfer und Ergebnisse der Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis der mündlichen Prüfung wird der Bewerberin oder dem Bewerber im Anschluss an die mündliche Prüfung bekanntgegeben.

## § 12a

### Durchführung der mündlichen und schriftlichen Prüfung als Online-Prüfungen

(1) Prüfungen nach den §§ 10 und 11 können auch als schriftliche Online-Prüfung unter Videoaufsicht ohne die Verpflichtung durchgeführt werden, persönlich in einem vorgegebenen Prüfungsraum anwesend sein zu müssen. Sie werden mithilfe telekommunikationsfähiger Endgeräte in der Regel in häuslicher Umgebung oder anderen außerhalb der Hochschule Wismar belegenen Räumlichkeiten durchgeführt. Die Prüfungsaufsicht bei schriftlichen Online-Prüfungen erfolgt personen- und rechnergestützt oder in den Fern- und Onlinestudiengängen auch rein rechnergestützt/automatisiert. Bestimmungen zur Sicherung des Datenschutzes, zur Prüfungsanmeldung und -abmeldung und zum Prüfungsrücktritt, zur Sicherstellung persönlicher Leistungserbringung durch die zu Prüfenden, zur Authentifizierung der zu Prüfenden und zum Umgang mit technischen Problemen werden durch die entsprechend anzuwendende Satzung der Hochschule Wismar zur Ergänzung der Rahmenprüfungsordnung zur Durchführung von Online-Prüfungen geregelt.

(2) Die mündliche Prüfung gemäß § 12 kann als mündliche Fernprüfung (Videokonferenz) abgenommen werden. Die Regelungen in der Satzung der Hochschule Wismar zur Ergänzung der Rahmenprüfungsordnung zur Durchführung von Onlineprüfungen und die Verfahrensordnung zu § 21 Rahmenprüfungsordnung zur Durchführung von Online-Kolloquien sind entsprechend anwendbar.

## § 13

### Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Die Note der Prüfungsleistung errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen der Prüfer. Im Zweifelsfall entscheidet die oder der Vorsitzende der Prüfungskommission. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

|                              |   |  |
|------------------------------|---|--|
| sehr gut (1,0; 1,3)          | = | für eine hervorragende Leistung  |
| gut (1,7; 2,0; 2,3)          | = | für eine Leistung, die erheblich über den Durchschnittlichen Anforderungen liegt     |
| befriedigend (2,7; 3,0; 3,3) | = | für eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht                   |
| ausreichend (3,7; 4,0)       | = | für eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt              |
| nicht ausreichend (5)        | = | für eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt. |

(2) Die Gesamtnote der Zugangsprüfung errechnet sich aus dem Durchschnitt der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen. Dabei gehen die Prüfungsleistungen mit den gleichen prozentualen Anteilen in die Gesamtnote ein. Für die Gesamtnote sind folgende Noten zu verwenden:

|                   |  |
|-------------------|--|
| sehr gut          | bei einem Durchschnitt von 1,0 bis 1,5 |
| gut               | bei einem Durchschnitt von 1,6 bis 2,5 |
| befriedigend      | bei einem Durchschnitt von 2,6 bis 3,5 |
| ausreichend       | bei einem Durchschnitt von 3,6 bis 4,0 |
| nicht ausreichend | bei einem Durchschnitt ab 4,1.         |

Bei der Berechnung der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt.

(3) Die Zugangsprüfung ist bestanden, wenn die Aufsichtsarbeiten und die mündliche Prüfung jeweils mindestens mit der Note "ausreichend" bewertet worden sind.

(4) Die Bewerberin oder der Bewerber erhält über das Ergebnis der Zugangsprüfung unverzüglich ein Zeugnis.

#### **§ 14 Versäumnis, Rücktritt**

(1) Eine Prüfungsleistung wird mit "nicht ausreichend" bewertet, wenn die Bewerberin oder der Bewerber ohne triftigen Grund von der bereits angetretenen Prüfung zurücktritt oder die schriftlichen Prüfungsleistungen nicht innerhalb der festgesetzten Zeit erbringt. In diesen Fällen gilt die gesamte Zugangsprüfung als "nicht bestanden".

(2) Hat die Bewerberin oder der Bewerber den Rücktritt nicht zu vertreten, gilt die gesamte Prüfung als nicht abgelegt. Die Entschuldigungsgründe sind der oder dem Vorsitzenden der Prüfungskommission unverzüglich schriftlich oder elektronisch anzuzeigen und glaubhaft zu machen. Beruft sich die Bewerberin oder der Bewerber darauf, krank gewesen zu sein, ist ein ärztliches Attest beizufügen. Erkennt die oder der Vorsitzende der Prüfungskommission die Gründe an, so teilt sie oder er dies der Bewerberin oder dem Bewerber schriftlich oder elektronisch mit und legt einen neuen Termin fest.

#### **§ 15 Täuschung, Ordnungsverstoß**

(1) Versucht die Bewerberin oder der Bewerber das Ergebnis einer Prüfung durch Täuschung, insbesondere unter Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel, zu beeinflussen, so gilt die betreffende Prüfung und damit die gesamte Zugangsprüfung als "nicht bestanden".

(2) Eine Bewerberin oder ein Bewerber, die oder der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann je nach Schwere der Störung von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden. In diesem Fall findet Absatz 1 entsprechende Anwendung. Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen.

(3) Wird bei der Beurteilung einer Aufsichtsarbeit nachträglich eine Täuschung festgestellt, so gilt Absatz 1 entsprechend.

(4) Hat die Bewerberin oder der Bewerber über das Vorliegen von Zulassungsvoraussetzungen (§ 2) getäuscht, wird die Zugangsprüfung abgebrochen oder die erteilte Bescheinigung über die zunächst bestandene Zugangsprüfung (§ 17) zurückgenommen.

(5) Über die in den Absätzen 3 und 4 geregelten Fälle entscheidet die Prüfungskommission. Wird die Zugangsprüfung als nicht bestanden erklärt oder die Zulassung zur Zugangsprüfung zurückgenommen, erlöschen die Rechte aus einer Zulassung zum Studium und einer Immatrikulation. Die Bescheinigung über die bestandene Zugangsprüfung (§ 17) ist einzuziehen.

(6) Der Bewerberin oder dem Bewerber ist vor einer Entscheidung gemäß Absatz 5 Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

#### **§ 16 Wiederholung der Zugangsprüfung**

(1) Hat eine Bewerberin oder ein Bewerber die Zugangsprüfung nicht bestanden, kann sie oder er diese einmal wiederholen.

(2) Der nicht bestandene Teil der Zugangsprüfung ist zu wiederholen.

(3) Die Bewerberin oder der Bewerber kann für die Wiederholung die Zugangsprüfung zu einem anderen Studiengang wählen, wenn sie oder er die Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 2 für diesen Studiengang erfüllt. In diesem Fall ist eine Wiederholung der Zugangsprüfung zu dem neu gewählten Studiengang nicht mehr zulässig.

#### **Teil 4 Schlussbestimmungen**

##### **§ 17 Zeugnis**

Über die bestandene Zugangsprüfung wird eine Bescheinigung ausgestellt, die von der oder dem Vorsitzenden der Prüfungskommission zu unterzeichnen und mit dem Siegel der Hochschule zu versehen ist.

##### **§ 18 Einsichtnahme in die Prüfungsakte**

Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird der Bewerberin oder dem Bewerber auf Antrag Einsicht in die Prüfungsakte gewährt. Die oder der Vorsitzende bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

##### **§ 19 Inkrafttreten**

(1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Hochschulanzeiger der Hochschule Wismar in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Prüfungsordnung für den Zugang von Berufstätigen an der Hochschule Wismar - University of Applied Sciences: Technology, Business and Design vom 15. Juli 2003 (Mittl.bl. BM M-V 2003 S. 361), die zuletzt durch die Sechste Satzung zur Änderung der Zugangsprüfungsordnung vom 22. September 2023 (Hochschulanzeiger der Hochschule Wismar, Sonderausgabe vom 22. September 2023) geändert worden ist, außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Hochschule Wismar vom 17. Oktober 2024 sowie der Genehmigung des Rektors vom 18. Oktober 2024.

Wismar, den 18. Oktober 2024

**Der Rektor  
der Hochschule Wismar  
University of Applied Sciences: Technology, Business and Design  
Prof. Dr. Bodo Wiegand-Hoffmeister**